

II-9672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/27-Parl/93

Wien, 1. Mai 1993

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4371/AB

1993-05-04

zu 4389/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4389/J-NR/93, betreffend die Anfrage Nr. 3776/J und die Anfragebeantwortung Nr. 3738/AB, die die Abgeordneten Mag. John Gudenus und Kollegen am 1. März 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wird neben der Arbeit an der Umsetzung der Verpflichtung gemäß § 82 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz bereits eine Kostenrechnung durchgeführt?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang, wie sieht diese Kostenrechnung genau aus und welche Ergebnisse kann man aus ihr ablesen?
 - b) Wenn nein, warum nicht und wann ist mit einer Einführung zu rechnen?
2. Wieweit ist die Umsetzung der Verpflichtung gemäß § 82 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz mittlerweile fortgeschritten und wann kann man mit dem Abschluß dieser Arbeiten rechnen?

Antwort:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3776/J ausgeführt, wurde vom Österreichischen Bundestheaterverband bereits vor Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes - nämlich mit Wirksamkeit vom 01.09.1986 - der gesamte Pressebereich in einen im Rahmen der Applikation "Haushaltsverrechnung des Bundes" zur Verfügung stehenden zusätzlichen Verrechnungskreis "Kostenstellenverrechnung" entsprechend dem § 82 Abs. 1

- 2 -

BHG übernommen. Dieser Verrechnungskreis ermöglicht eine Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen auf in etwa hundert Kostenstellen/Kostenträger. Für die Zwecke der Vermögensrechnung bestand bereits seit jeher eine Kostenträgerrechnung, die die Gesteungskosten der Neuproduktionen, gegliedert nach den Herstellungskosten, dem sonstigen Aufwand sowie den Probenkosten, erfaßt. Lediglich die Zurechnung der anteilmäßigen Personalkosten ist derzeit noch nicht möglich. Dieses Problem wurde - um der gesetzlichen Verpflichtung des § 98 Abs. 2 Z. 1 BHV 1989, nämlich der Führung der Betriebsabrechnung unter geringstmöglichem Mitteleinsatz, zu entsprechen - durch das ADV-Konzept des Österreichischen Bundestheaterverbandes erfaßt, wodurch eine sinnvolle betriebliche Personalkostenzurechnung ohne zusätzliche Personalaufstockung gewährleistet ist.

Nach Realisierung dieser ADV-unterstützten Personalverwaltung - Vollbetrieb für den Bereich des technischen Personals ab September 1993; Vollbetrieb für die Bereiche administratives und künstlerisches Personal ab September 1994 - wird es im Gegensatz zu jetzt vor allem möglich sein, die anfallenden Personalausgaben entsprechenden Kostenstellen beziehungsweise Kostenträgern zuzurechnen. Da außer dem Problem der Zurechnung der Personalkosten alle anderen notwendigen Elemente zur Führung einer Betriebsabrechnung, wie beispielsweise die kostenstellenmäßigen Gliederungen oder Kostenträgerverrechnungen bereits vorhanden sind und auch verwendet werden, wird diese Entwicklung - auch, um in den folgenden Jahren saisonale Vergleiche anstellen zu können - mit 1. September 1994 abgeschlossen sein.

3. Wieviele Personen sind mit der Erstellung der Kostenrechnung befaßt und welches zusätzliche Personal mußte angestellt werden?

- 3 -

Antwort:

Um nämlich zukünftig den Anforderungen des § 97 Abs. 5 der BHV 1989 - nämlich die Ergebnisse der Betriebsabrechnung auszuwerten, wobei insbesondere die Kostenstruktur, die erbrachten Leistungen, der erzielte Nutzen (Erlöse) sowie deren Entwicklung im Verhältnis zu Vorperioden und die Ursachen zu untersuchen sowie für eine allfällige Planung heranzuziehen sind - entsprechen zu können, müssen an der Erstellung der Betriebsabrechnung zwangsläufig etwa dreißig Personen aus den verschiedensten Bereichen, wie beispielsweise den Direktionen, den Werkstätten, den einzelnen Hauptabteilungen oder der Buchhaltung, mitwirken. Es muß und wird auch weiterhin gelingen, die Erstellung der Betriebsabrechnung bis zum vorgesehenen Einführungstermin ohne Einsatz von zusätzlichem Personal durchzuführen.

